

**Abschrift**



**Amtsgericht Peine**

Geschäfts-Nr.: 18 C 135/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 19.12.2007

■■■■■, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kopie an Mdt. Kennstn.	Kopie an Mdt. Stellungn.	WV:	Kopie an Mdt. Rückgr.
<b>EINGEGANGEN</b>			
21. DEZ. 2007			
Rechtsanwalt BERNHARD SYNDIKUS			
Kopie an Mdt. Zahlung			ZDA

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn ■■■■■ Peine,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■

Geschäftszeichen: 39/07DK06 se

gegen

1. Andreas & Manuel Schmidlein GbR, Vor der Hube 3, 64572 Büttelborn,
2. Herrn Andreas Schmidlein, Vor der Hube 3, 64572 Büttelborn,
3. Herrn Manuel Schmidlein, Vor der Hube 3, 64572 Büttelborn,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Bernhard Syndikus, Veterinärstraße 11, 80539 München,

Geschäftszeichen: SCH-9046/07

wegen unerlaubter Handlung

hat das Amtsgericht Peine

auf die mündliche Verhandlung vom 28.11.2007

durch den Richter am Amtsgericht ■■■■■

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Von der Darstellung wird abgesehen gemäß § 313a Abs. 1 ZPO.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten kein Anspruch aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB bzw. § 826 BGB zu.

Dem Kläger gelingt es nicht, die anspruchsbegründenden Voraussetzungen eines Anspruches auf Kostenerstattung der behaupteten aufgewendeten Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 46,41 € darzulegen. Unstreitig ist der Kläger durch Anwaltsschriftsatz einer von den Beklagten behaupteten Forderung entgegengetreten, woraufhin die Beklagten von der Geltendmachung der Forderung Abstand genommen haben. Es kann dahinstehen, ob der Kläger über das Internet ein Vertragsverhältnis einging oder nicht. Jedenfalls konnten die Beklagten nachvollziehbar darlegen, weshalb sie von einem Vertragsschluss ausgehen durften. Aus dem Vortrag des Klägers kann daher nicht zwingend auf eine sittenwidrige Schädigungsabsicht von Seiten der Beklagten geschlossen werden, weshalb der Klage der Erfolg zu versagen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

